

Labomat KS

Nummer der Fassung: GHS 4.0
Ersetzt Fassung vom: 2018-02-02 (GHS 3)

überarbeitet am: 2019-10-01

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens
1.1 Produktidentifikator

Handelsname **Labomat KS**
Registrierungsnummer (REACH) nicht relevant (Gemisch)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen allgemeine Verwendung

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Laboratorium Dr. Deppe GmbH
Hooghe Weg 35
D-47906 Kempen
Deutschland

Telefon: +49 21 52 / 55 65 0
Telefax: +49 21 52 / 50 84 9
e-Mail: sdb@dr-deppe.de
Webseite: www.dr-deppe.de
e-Mail (sachkundige Person)

sdb@dr-deppe.de

1.4 Notrufnummer

Notfallinformationsdienst

| Giftnotzentrale | | | | | |
|-----------------|--|-----------------------|----------------------|-----------------|---------|
| Land | Name | Straße | Postleitzahl/ Ort | Telefon | Telefax |
| Deutschland | Giftinformationszentrum-Nord der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein GIZ-Nord Poisons Centre | Robert-Koch-Straße 40 | 37075 Göttingen | +49 551 / 19240 | |

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren
2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

| Ab-schnitt | Gefahrenklasse | Katego-rie | Gefahrenklasse und -kategorie | Gefah-renhin-weis |
|------------|--------------------------------------|------------|-------------------------------|-------------------|
| 3.3 | schwere Augenschädigung/Augenreizung | Cat. 2 | (Eye Irrit. 2) | H319 |

Anmerkungen

Voller Wortlaut der H-Sätze in ABSCHNITT 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Signalwort **Achtung**

Piktogramme

GHS07



Gefahrenhinweise

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Labomat KS

Nummer der Fassung: GHS 4.0
Ersetzt Fassung vom: 2018-02-02 (GHS 3)

überarbeitet am: 2019-10-01

Sicherheitshinweise

Sicherheitshinweise - Allgemeines

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Sicherheitshinweise - Prävention

P264 Nach Gebrauch gründlich waschen.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Sicherheitshinweise - Reaktion

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Sicherheitshinweise - Lagerung

P404 In einem geschlossenen Behälter aufbewahren.

Sicherheitshinweise - Entsorgung

P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

nicht relevant (Gemisch)

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

| Stoffname | Identifikator | Gew.-% | Einstufung gem. 1272/2008/EG |
|-------------|--|-----------|--|
| Citric Acid | CAS-Nr. 77-92-9 EG-Nr. 201-069-1 REACH Reg.-Nr. 01-2119457026-42-xxxx | 25 - < 50 | Eye Irrit. 2 / H319 |
| Formaldehyd | CAS-Nr. 50-00-0 EG-Nr. 200-001-8 Index-Nr. 605-001-00-5 REACH Reg.-Nr. 01-2119488953-20-xxxx 01-2119513723-45-xxxx | < 0,1 | Acute Tox. 3 / H301 Acute Tox. 3 / H311 Acute Tox. 3 / H331 Skin Corr. 1B / H314 Eye Dam. 1 / H318 Skin Sens. 1 / H317 Muta. 2 / H341 Carc. 1B / H350 |
| Methanol | CAS-Nr. 67-56-1 EG-Nr. 200-659-6 REACH Reg.-Nr. 01-2119392409-28-xxxx 01-2119433307-44-xxxx | < 0,1 | Flam. Liq. 2 / H225 Acute Tox. 3 / H301 Acute Tox. 3 / H311 Acute Tox. 3 / H331 STOT SE 1 / H370 |

Labomat KS

Nummer der Fassung: GHS 4.0
Ersetzt Fassung vom: 2018-02-02 (GHS 3)

überarbeitet am: 2019-10-01

| Stoffname | Identifikator | Spezifische Konzentrationsgrenzen | M-Faktoren |
|-------------|---|---|------------|
| Formaldehyd | CAS-Nr. 50-00-0 EG-Nr. 200-001-8 | Skin Corr. 1B; H314: C ≥ 25 % Skin Irrit. 2; H315: 5 % ≤ C < 25 % Eye Dam. 1; H318: C ≥ 25 % Eye Irrit. 2; H319: 5 % ≤ C < 25 % Skin Sens. 1; H317: C ≥ 0,2 % | |
| Methanol | CAS-Nr. 67-56-1 EG-Nr. 200-659-6 | STOT SE 1; H370: C ≥ 10 % STOT SE 2; H371: 3 % ≤ C < 10 % | |

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

Nach Inhalation

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Für Frischluft sorgen.

Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen.

Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Sprühwasser, alkoholbeständiger Schaum, BC-Pulver, Kohlendioxid (CO₂)

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

Labomat KS

Nummer der Fassung: GHS 4.0
Ersetzt Fassung vom: 2018-02-02 (GHS 3)

überarbeitet am: 2019-10-01

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**
Nicht für Notfälle geschultes Personal
Personen in Sicherheit bringen.
Einsatzkräfte
Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.
- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen**
Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Wasser zurückhalten und entsorgen.
- 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**
Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können
Abdecken der Kanalisationen.
Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann
Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen (Sägemehl, Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder).
Geeignete Rückhaltetechniken
Einsatz adsorbierender Materialien.
Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung
In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.
- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte**
Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

- 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**
Empfehlungen
• **Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung**
Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.
Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz
Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
- 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**
Begegnung von Risiken nachstehender Art
Unverträgliche Stoffe oder Gemische
Zusammenlagerungshinweise beachten.
• **Beherrschung von Wirkungen**
• **Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie**
Frost
- 7.3 Spezifische Endanwendungen**
Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

Labomat KS

Nummer der Fassung: GHS 4.0
Ersetzt Fassung vom: 2018-02-02 (GHS 3)

überarbeitet am: 2019-10-01

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Biologische Grenzwerte

| Land | Arbeitsstoff | Parameter | Hinweis | Identifikator | Wert | Quelle |
|------|--------------|-----------|---------|---------------|---------|----------|
| DE | Methanol | Methanol | | BAT | 15 mg/l | DFG |
| DE | Methanol | Methanol | | BLV | 30 mg/l | TRGS 903 |

Relevante DNEL-/DMEL-/PNEC- und andere Schwellenwerte

• relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

| Stoffname | CAS-Nr. | Endpunkt | Schwellenwert | Schutzziel, Expositionsweg | Verwendung in | Expositionsdauer |
|-------------|---------|----------|-------------------------|----------------------------|--------------------------|-----------------------------------|
| Formaldehyd | 50-00-0 | DNEL | 9 mg/m ³ | Mensch, inhalativ | Arbeitnehmer (Industrie) | chronisch - systemische Wirkungen |
| Formaldehyd | 50-00-0 | DNEL | 0,375 mg/m ³ | Mensch, inhalativ | Arbeitnehmer (Industrie) | chronisch - lokale Wirkungen |
| Formaldehyd | 50-00-0 | DNEL | 0,75 mg/m ³ | Mensch, inhalativ | Arbeitnehmer (Industrie) | akut - lokale Wirkungen |
| Formaldehyd | 50-00-0 | DNEL | 240 mg/kg KG/Tag | Mensch, dermal | Arbeitnehmer (Industrie) | chronisch - systemische Wirkungen |
| Formaldehyd | 50-00-0 | DNEL | 37 µg/cm ² | Mensch, dermal | Arbeitnehmer (Industrie) | chronisch - lokale Wirkungen |
| Methanol | 67-56-1 | DNEL | 260 mg/m ³ | Mensch, inhalativ | Arbeitnehmer (Industrie) | akut - lokale Wirkungen |
| Methanol | 67-56-1 | DNEL | 40 mg/kg | Mensch, dermal | Arbeitnehmer (Industrie) | akut - systemische Wirkungen |
| Methanol | 67-56-1 | DNEL | 260 mg/m ³ | Mensch, inhalativ | Arbeitnehmer (Industrie) | akut - systemische Wirkungen |
| Methanol | 67-56-1 | DNEL | 260 mg/m ³ | Mensch, inhalativ | Arbeitnehmer (Industrie) | chronisch - lokale Wirkungen |
| Methanol | 67-56-1 | DNEL | 40 mg/kg | Mensch, dermal | Arbeitnehmer (Industrie) | chronisch - systemische Wirkungen |
| Methanol | 67-56-1 | DNEL | 260 mg/m ³ | Mensch, inhalativ | Arbeitnehmer (Industrie) | chronisch - systemische Wirkungen |

• relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

| Stoffname | CAS-Nr. | Endpunkt | Schwellenwert | Organismus | Umweltkompartiment | Expositionsdauer |
|-------------|---------|----------|---------------|--------------------------|--------------------|------------------------------|
| Citric Acid | 77-92-9 | PNEC | 0,44 mg/l | Wasserorganismen | Süßwasser | kurzzeitig (einmalig) |
| Citric Acid | 77-92-9 | PNEC | 1.000 mg/l | Wasserorganismen | Kläranlage (STP) | kurzzeitig (einmalig) |
| Citric Acid | 77-92-9 | PNEC | 33,1 mg/kg | terrestrische Organismen | Boden | kurzzeitig (einmalig) |
| Formaldehyd | 50-00-0 | PNEC | 4,7 mg/l | Wasserorganismen | Wasser | intermittierende Freisetzung |

Labomat KS

Nummer der Fassung: GHS 4.0
Ersetzt Fassung vom: 2018-02-02 (GHS 3)

überarbeitet am: 2019-10-01

| Stoffname | CAS-Nr. | Endpunkt | Schwellenwert | Organismus | Umweltkompartiment | Expositionsdauer |
|-------------|---------|----------|---------------|--------------------------|--------------------|------------------------------|
| Formaldehyd | 50-00-0 | PNEC | 0,44 mg/l | Wasserorganismen | Süßwasser | kurzzeitig (einmalig) |
| Formaldehyd | 50-00-0 | PNEC | 0,19 mg/l | Wasserorganismen | Kläranlage (STP) | kurzzeitig (einmalig) |
| Formaldehyd | 50-00-0 | PNEC | 0,2 mg/kg | terrestrische Organismen | Boden | kurzzeitig (einmalig) |
| Methanol | 67-56-1 | PNEC | 20,8 mg/l | Wasserorganismen | Süßwasser | kurzzeitig (einmalig) |
| Methanol | 67-56-1 | PNEC | 100 mg/l | Wasserorganismen | Kläranlage (STP) | kurzzeitig (einmalig) |
| Methanol | 67-56-1 | PNEC | 3,18 mg/kg | terrestrische Organismen | Boden | kurzzeitig (einmalig) |
| Methanol | 67-56-1 | PNEC | 1.540 mg/l | Wasserorganismen | Wasser | intermittierende Freisetzung |

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Persönliche Schutzausrüstungen sind zu verwenden, wenn die Risiken nicht durch kollektive technische Schutzmittel oder durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen, Methoden oder Verfahren vermieden oder ausreichend begrenzt werden können.

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Hautschutz

• Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Empfohlen: Schutzindex 6, entsprechend >480 Minuten Permeationszeit nach EN 374.

• sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

| | |
|-----------------|------------------|
| Aggregatzustand | flüssig |
| Farbe | farblos |
| Geruch | charakteristisch |

Sonstige physikalische und chemische Kenngrößen

| | |
|------------------------------|---------|
| pH-Wert | 1 – 2,5 |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt | 0 °C |
| Siedebeginn und Siedebereich | 100 °C |

Labomat KS

Nummer der Fassung: GHS 4.0
Ersetzt Fassung vom: 2018-02-02 (GHS 3)

überarbeitet am: 2019-10-01

| | |
|----------------------------------|---|
| Flammpunkt | nicht bestimmt |
| Verdampfungsgeschwindigkeit | nicht bestimmt |
| Entzündbarkeit (fest, gasförmig) | nicht relevant (Flüssigkeit) |
| Explosionsgrenzen | nicht bestimmt |
| Dampfdruck | 0 Pa bei 25 °C |
| Dichte | 1,1 – 1,2 g/cm ³ |
| Löslichkeit(en) | |
| Wasserlöslichkeit | in jedem Verhältnis mischbar |
| Verteilungskoeffizient | |
| n-Octanol/Wasser (log KOW) | Keine Information verfügbar. |
| Selbstentzündungstemperatur | nicht bestimmt |
| Viskosität | nicht bestimmt |
| Explosive Eigenschaften | keine |
| Oxidierende Eigenschaften | keine |
| | Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor. |

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien".

10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Labomat KS

Nummer der Fassung: GHS 4.0
Ersetzt Fassung vom: 2018-02-02 (GHS 3)

überarbeitet am: 2019-10-01

• **Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung**

| Stoffname | CAS-Nr. | Expositionsweg | ATE |
|-------------|---------|------------------|-----------|
| Formaldehyd | 50-00-0 | oral | 100 mg/kg |
| Formaldehyd | 50-00-0 | dermal | 300 mg/kg |
| Formaldehyd | 50-00-0 | inhalativ: Dampf | 3 mg/l/4h |
| Methanol | 67-56-1 | oral | 100 mg/kg |
| Methanol | 67-56-1 | dermal | 300 mg/kg |
| Methanol | 67-56-1 | inhalativ: Dampf | 3 mg/l/4h |

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Zusammenfassung der Bewertung der CMR-Eigenschaften

Ist weder als keimzellmutagen (mutagen), karzinogen noch als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

Wassergefährdungsklasse, WGK (WGK; Deutschland): 1 (schwach wassergefährdend)

(Akute) aquatische Toxizität

(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

| Stoffname | CAS-Nr. | Endpunkt | Wert | Spezies | Expositionsdauer |
|-------------|---------|----------|-------------|----------------------------|------------------|
| Citric Acid | 77-92-9 | LC50 | 440 mg/l | Fisch | 48 h |
| Formaldehyd | 50-00-0 | LC50 | 31,8 mg/l | Fisch | 24 h |
| Formaldehyd | 50-00-0 | EC50 | 5,8 mg/l | wirbellose Wasserlebewesen | 48 h |
| Formaldehyd | 50-00-0 | ErC50 | 4,89 mg/l | Alge | 72 h |
| Methanol | 67-56-1 | LC50 | 15.400 mg/l | Fisch | 96 h |
| Methanol | 67-56-1 | EC50 | 12.700 mg/l | Fisch | 96 h |
| Methanol | 67-56-1 | ErC50 | 22.000 mg/l | Alge | 96 h |

Labomat KS

Nummer der Fassung: GHS 4.0
Ersetzt Fassung vom: 2018-02-02 (GHS 3)

überarbeitet am: 2019-10-01

(Chronische) aquatische Toxizität (Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

| Stoffname | CAS-Nr. | Endpunkt | Wert | Spezies | Expositions-dauer |
|-------------|---------|----------|------------|-----------------------------|-------------------|
| Citric Acid | 77-92-9 | LC50 | 1.535 mg/l | wirbellose Was-serlebewesen | 24 h |
| Formaldehyd | 50-00-0 | LC50 | 31,8 mg/l | Fisch | 24 h |
| Formaldehyd | 50-00-0 | EC50 | 19 mg/l | Mikroorganismen | 3 h |

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung

| Stoffname | CAS-Nr. | Prozess | Abbaurrate | Zeit |
|-------------|---------|---------------------|------------|------|
| Formaldehyd | 50-00-0 | Sauerstoffverbrauch | 90 % | 28 d |
| Formaldehyd | 50-00-0 | DOC-Abnahme | 99 % | 28 d |
| Methanol | 67-56-1 | Sauerstoffverbrauch | 76 % | 5 d |

12.3 Bioakkumulationspotenzial Es sind keine Daten verfügbar. Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen der Mischung

| Stoffname | CAS-Nr. | BCF | Log KOW | BSB5/CSB |
|-------------|---------|-----|---------|----------|
| Formaldehyd | 50-00-0 | | 0,35 | |
| Methanol | 67-56-1 | | -0,77 | |

12.4 Mobilität im Boden Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung Es sind keine Daten verfügbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen Es sind keine Daten verfügbar. Potenzial zur Störung der endokrinen Systeme Kein Bestandteil ist gelistet.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- ### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung
- Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben**
Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.
- Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen**
Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.
- Anmerkungen**
Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

Labomat KS

Nummer der Fassung: GHS 4.0
Ersetzt Fassung vom: 2018-02-02 (GHS 3)

überarbeitet am: 2019-10-01

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- | | | |
|-------------|---|--|
| 14.1 | UN-Nummer | unterliegt nicht den Transportvorschriften |
| 14.2 | Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | nicht relevant |
| 14.3 | Transportgefahrenklassen Klasse | - |
| 14.4 | Verpackungsgruppe | keiner Verpackungsgruppe zugeordnet |
| 14.5 | Umweltgefahren | keine (nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften) |
| 14.6 | Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor. | |
| 14.7 | Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code Die Fracht wird nicht als Massengut befördert. | |

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

- **Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)**

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.

- **Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)**

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

- **Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)**

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

- **Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII**

| Name lt. Verzeichnis | CAS-Nr. | Beschränkung | Nr. |
|---|---------|--------------|-----|
| dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG | | R3 | 3 |
| Formaldehyd | 50-00-0 | R72 | 72 |
| krebserzeugend | | R28-30 | 28 |

Legende

R28-30 1. Dürfen nicht in Verkehr gebracht oder verwendet werden:

- als Stoffe,
 - als Bestandteile anderer Stoffe oder
 - in Gemischen,
- die zum Verkauf an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, wenn die Einzelkonzentration des Stoffs oder Gemischs folgende Werte erreicht oder übersteigt:
- die jeweiligen in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten spezifischen Konzentrationsgrenzwerte oder
 - die jeweiligen in der Richtlinie 1999/45/EG festgelegten Konzentrationen, sofern in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 kein spezifischer Konzentrationsgrenzwert festgelegt ist.
- Unbeschadet der übrigen gemeinschaftlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen und Gemischen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung solcher Stoffe und Gemische gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist:

„Nur für gewerbliche Anwender.“

2. Absatz 1 gilt jedoch nicht für:

- a) Arznei- oder Tierarzneimittel gemäß der Begriffsbestimmung in der Richtlinie 2001/82/EG und der Richtlinie 2001/83/EG;
- b) kosmetische Mittel gemäß der Richtlinie 76/768/EWG;
- c) folgende Brennstoffe und Mineralölerzeugnisse:
 - Kraftstoffe, die Gegenstand der Richtlinie 98/70/EG sind,
 - Mineralölerzeugnisse, die zur Verwendung als Brennstoff oder Kraftstoff in beweglichen oder feststehenden Verbrennungsanlagen bestimmt sind,
 - Brennstoffe, die in geschlossenen Systemen (z. B. Flüssiggasflaschen) verkauft werden;
- d) Farben für Künstler gemäß der Richtlinie 1999/45/EG;
- e) in Anlage 11 Spalte 1 aufgeführte Stoffe für die in Anlage 11 Spalte 2 aufgeführten Anwendungen. Ist in Anlage 11 Spalte 2

Labomat KS

Nummer der Fassung: GHS 4.0
Ersetzt Fassung vom: 2018-02-02 (GHS 3)

überarbeitet am: 2019-10-01

Legende

- ein Datum angegeben, gilt die Ausnahmeregelung bis zu diesem Datum.
- R3**
1. Dürfen nicht verwendet werden
 - in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungsleuchten und Aschenbechern, bestimmt sind;
 - in Scherzspielen;
 - in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.
 2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
 3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff - außer aus steuerlichen Gründen - und/oder ein Parfüm enthalten, sofern
 - sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und
 - ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind.
 4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).
 5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:
 - a) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: „Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren“ sowie ab dem 1. Dezember 2010 „Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl - oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht - kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“.
 - b) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: „Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“.
 - c) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.
 6. Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit R65 oder H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird.
 7. Natürliche oder juristische Personen, die mit R65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillanzünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu mit R65 oder H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich.
- R72**
1. Dürfen nach dem 1. November 2020 in Folgendem nicht mehr in Verkehr gebracht werden:
 - a) Kleidung oder damit in Bezug stehendem Zubehör,
 - b) anderen Textilien, die bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung in einem ähnlichen Maße wie Kleidung mit der menschlichen Haut in Berührung kommen,
 - c) Schuwaren,
 wenn die Kleidung, das damit in Bezug stehende Zubehör, die anderen Textilien oder die Schuwaren für die Nutzung durch Verbraucher vorgesehen sind und der Stoff in einer in homogenem Material gemessenen Konzentration vorhanden ist, die gleich der für diesen Stoff in Anlage 12 angegebenen ist oder darüber liegt.
 2. Abweichend von dieser Bestimmung liegt für das Inverkehrbringen von Formaldehyd [CAS-Nr. 50-00-0] in Jacken, Mänteln oder Polsterungen die entsprechende Konzentration im Sinne von Nummer 1 im Zeitraum vom 1. November 2020 bis 1. November 2023 bei 300 mg/kg. Danach gilt die in Anlage 12 angegebene Konzentration.
 3. Nummer 1 gilt nicht für
 - a) Kleidung, damit in Bezug stehendes Zubehör, Schuwaren oder Teile von Kleidung, damit in Bezug stehendem Zubehör oder Schuwaren, die ausschließlich aus Naturleder, Pelzen oder Häuten bestehen,
 - b) nicht textile Verschlüsse und nicht textile Zierelemente,
 - c) gebrauchte Kleidung, damit in Bezug stehendes Zubehör, andere Textilien oder Schuwaren,
 - d) Teppichböden und textile Fußbodenbeläge zur Verwendung in Innenräumen; Teppiche und Läufer.
 4. Nummer 1 gilt nicht für Kleidung, damit in Bezug stehendes Zubehör, andere Textilien oder Schuwaren im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) oder der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates (**).
 5. Nummer 1 Buchstabe b gilt nicht für Einwegtextilien. „Einwegtextilien“ sind Textilien, die nur für den einmaligen oder kurzzeitigen Gebrauch und nicht für eine spätere Verwendung zum gleichen oder zu einem ähnlichen Zweck vorgesehen sind.
 6. Die Nummern 1 und 2 gelten unbeschadet der Anwendung strengerer Beschränkungen, die in diesem Anhang oder in anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union festgelegt sind.
 7. Die Kommission überprüft die Ausnahme in Nummer 3 Buchstabe d und ändert diesen Punkt gegebenenfalls entsprechend.
- (*) Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 51).
- (**) Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1).

• **Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste**

Kein Bestandteil ist gelistet.

• **Seveso Richtlinie**

| Nr. | Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien | Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse | Anm. |
|-----|---------------------------------------|---|------|
| | nicht zugeordnet | | |

Labomat KS

Nummer der Fassung: GHS 4.0
Ersetzt Fassung vom: 2018-02-02 (GHS 3)

überarbeitet am: 2019-10-01

- **Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken und in Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung (2004/42/EG, Decopaint-Richtlinie)**

VOC-Gehalt 0,1195 %

- **Richtlinie über Industrieemissionen (VOCs, 2010/75/EU)**

VOC-Gehalt 0,1195 %

- **Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II**

Kein Bestandteil ist gelistet.

- **Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR)**

Kein Bestandteil ist gelistet.

- **Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRR)**

Kein Bestandteil ist gelistet.

Nationale Vorschriften (Deutschland)

- **Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)**

Wassergefährdungsklasse (WGK): 1 (schwach wassergefährdend)

- **Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)**

| Nummer | Stoffgruppe | Klasse | Konz. | Massenstrom | Massenkonzentration | Hinweis |
|--------|-------------------|----------|-------------|-------------|----------------------|---------|
| 5.2.5 | organische Stoffe | Klasse I | ≥ 25 Gew.-% | 0,1 kg/h | 20 mg/m ³ | 3) |
| 5.2.5 | organische Stoffe | | ≥ 25 Gew.-% | 0,5 kg/h | 50 mg/m ³ | 3) |

Hinweis

3) Der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

- **Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)**

Lagerklasse (LGK): 12 (nicht brennbare Flüssigkeiten)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

| Abschnitt | Ehemaliger Eintrag (Text/Wert) | Aktueller Eintrag (Text/Wert) | Sicherheitsrelevant |
|-----------|--|--|---------------------|
| 1.4 | Notfallinformationsdienst: +49 21 52 / 55 65 0 Diese Nummer ist nur während der Dienstzeiten verfügbar | Notfallinformationsdienst | ja |
| 1.4 | | Giftnotzentrale: Änderung in der Auflistung (Tabelle) | ja |
| 2.1 | Ergänzende Gefahrenmerkmale | | ja |
| 2.1 | | Ergänzende Gefahrenmerkmale: Änderung in der Auflistung (Tabelle) | ja |
| 2.2 | | Sicherheitshinweise - Allgemeines | ja |

Labomat KS

Nummer der Fassung: GHS 4.0
Ersetzt Fassung vom: 2018-02-02 (GHS 3)

überarbeitet am: 2019-10-01

| Abschnitt | Ehemaliger Eintrag (Text/Wert) | Aktueller Eintrag (Text/Wert) | Sicherheitsrelevant |
|-----------|---|---|---------------------|
| 2.2 | | Sicherheitshinweise - Allgemeines: Änderung in der Auflistung (Tabelle) | ja |
| 2.2 | | Sicherheitshinweise - Reaktion: Änderung in der Auflistung (Tabelle) | ja |
| 2.2 | Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften | | ja |
| 2.2 | | Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften: Änderung in der Auflistung (Tabelle) | ja |
| 3.2 | | Beschreibung des Gemischs: Änderung in der Auflistung (Tabelle) | ja |
| 3.2 | | Beschreibung des Gemischs: Änderung in der Auflistung (Tabelle) | ja |
| 5.2 | Gefährliche Verbrennungsprodukte: Stickoxide (NOx), Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2) | Gefährliche Verbrennungsprodukte: Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2) | ja |
| 7.1 | • Handhabung von unverträglichen Stoffen und Gemischen: Nicht mischen mit Laugen. | | ja |
| 7.1 | • Fernhalten von: Laugen | | ja |
| 8.1 | | Biologische Grenzwerte | ja |
| 8.1 | | Biologische Grenzwerte: Änderung in der Auflistung (Tabelle) | ja |
| 8.1 | | • relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle) | ja |
| 8.1 | | • relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle) | ja |
| 9.1 | Oxidierende Eigenschaften: keine | Oxidierende Eigenschaften: keineEs liegen keine zusätzlichen Angaben vor. | ja |
| 11.1 | | • Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle) | ja |
| 11.1 | Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut: Enthält Formaldehyd. Kann allergische Reaktionen hervorrufen. | Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut: Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen. | ja |
| 12.1 | | (Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle) | ja |
| 12.1 | | (Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle) | ja |
| 12.1 | Biologische Abbaubarkeit: Die relevanten Stoffe im Gemisch sind leicht biologisch abbaubar. | | ja |
| 12.2 | | Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle) | ja |
| 12.3 | | Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle) | ja |
| 12.6 | | Potenzial zur Störung der endokrinen Systeme: Kein Bestandteil ist gelistet. | ja |
| 14.4 | Verpackungsgruppe: nicht relevant | Verpackungsgruppe: keiner Verpackungsgruppe zugeordnet | ja |

Labomat KS

Nummer der Fassung: GHS 4.0
Ersetzt Fassung vom: 2018-02-02 (GHS 3)

überarbeitet am: 2019-10-01

| Abschnitt | Ehemaliger Eintrag (Text/Wert) | Aktueller Eintrag (Text/Wert) | Sicherheitsrelevant |
|-----------|--------------------------------|---|---------------------|
| 14.7 | | Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften | ja |
| 14.7 | | • Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN): Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN. | ja |
| 14.7 | | • Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG): Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG. | ja |
| 14.7 | | • Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IA-TA/DGR): Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA. | ja |
| 15.1 | | • Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII | ja |
| 15.1 | | • Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII: Änderung in der Auflistung (Tabelle) | ja |
| 15.1 | | • Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste: Kein Bestandteil ist gelistet. | ja |
| 15.1 | | • Seveso Richtlinie | ja |
| 15.1 | | • Seveso Richtlinie: Änderung in der Auflistung (Tabelle) | ja |
| 15.1 | VOC-Gehalt: 0,144 % | VOC-Gehalt: 0,1195 % | ja |
| 15.1 | VOC-Gehalt: 0,144 % | VOC-Gehalt: 0,1195 % | ja |
| 15.1 | | • Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II: Kein Bestandteil ist gelistet. | ja |
| 15.1 | | • Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR): Kein Bestandteil ist gelistet. | ja |
| 15.1 | | • Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRR): Kein Bestandteil ist gelistet. | ja |
| 15.1 | | • Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland): Änderung in der Auflistung (Tabelle) | ja |
| 16 | | Abkürzungen und Akronyme: Änderung in der Auflistung (Tabelle) | ja |
| 16 | | Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben): Änderung in der Auflistung (Tabelle) | ja |

Abkürzungen und Akronyme

Labomat KS

Nummer der Fassung: GHS 4.0
Ersetzt Fassung vom: 2018-02-02 (GHS 3)

überarbeitet am: 2019-10-01

| Abk. | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen |
|------------|---|
| Acute Tox. | Akute Toxizität |
| ADN | Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen) |
| ADR | Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) |
| ATE | Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität) |
| BCF | Bioconcentration factor (Biokonzentrationsfaktor) |
| BSB | Biochemischer Sauerstoffbedarf |
| Carc. | Karzinogenität |
| CAS | Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigen Schlüssel, der CAS Registry Number) |
| CLP | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen |
| CMR | Carcinogenic, Mutagenic or toxic for Reproduction (krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend) |
| CSB | Chemischer Sauerstoffbedarf |
| DFG | Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK- und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim |
| DGR | Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR |
| DMEL | Derived Minimal Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung) |
| DNEL | Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung) |
| EC50 | Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert |
| EG-Nr. | Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union) |
| EINECS | European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe) |
| ELINCS | European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe) |
| ErC50 | ≡ EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt |
| Eye Dam. | Schwer augenschädigend |
| Eye Irrit. | Augenreizend |
| Flam. Liq. | Entzündbare Flüssigkeit |
| GHS | "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben |
| IATA | International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung) |
| IATA/DGR | Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr) |
| ICAO | International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation) |
| IMDG | International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen) |
| Index-Nr. | Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code |

Labomat KS

Nummer der Fassung: GHS 4.0
Ersetzt Fassung vom: 2018-02-02 (GHS 3)

überarbeitet am: 2019-10-01

| Abk. | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen |
|-------------|---|
| LC50 | Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt |
| LGK | Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland |
| log KOW | n-Octanol/Wasser |
| MARPOL | Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant") |
| Muta. | Keimzellmutagenität |
| NLP | No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer) |
| PBT | Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch |
| PNEC | Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration) |
| REACH | Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe) |
| RID | Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter) |
| Skin Corr. | Hautätzend |
| Skin Irrit. | Hautreizend |
| Skin Sens. | Sensibilisierung der Haut |
| STOT SE | Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) |
| SVHC | Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff) |
| TRGS | Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland) |
| TRGS 903 | Biologische Grenzwerte (TRGS 903) |
| VOC | Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen) |
| vPvB | Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar) |

Wichtige Literatur und Datenquellen

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP, EU-GHS)

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren/Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

| Code | Text |
|------|---|
| H225 | Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. |
| H301 | Giftig bei Verschlucken. |
| H311 | Giftig bei Hautkontakt. |
| H314 | Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. |
| H317 | Kann allergische Hautreaktionen verursachen. |
| H318 | Verursacht schwere Augenschäden. |

Labomat KS

Nummer der Fassung: GHS 4.0
Ersetzt Fassung vom: 2018-02-02 (GHS 3)

überarbeitet am: 2019-10-01

| Code | Text |
|------|---|
| H319 | Verursacht schwere Augenreizung. |
| H331 | Giftig bei Einatmen. |
| H341 | Kann vermutlich genetische Defekte verursachen. |
| H350 | Kann Krebs erzeugen. |
| H370 | Schädigt die Organe. |

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.